



Organisationsverordnung der Stadt Maienfeld

Der Stadtrat der Stadt Maienfeld erlässt gestützt auf Art. 44 und 47 der Verfassung der Stadt Maienfeld folgende Organisationsverordnung. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

I. Stadtrat

Art. 1 Funktion und Zusammensetzung

Der Stadtrat ist die oberste Exekutivbehörde der Stadt. Er überwacht sämtliche Geschäftsprozesse und kann die nötigen Weisungen erteilen. Er besteht aus dem Stadtpräsidenten, dem Statthalter (Stellvertreter des Stadtpräsidenten) und drei weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat konstituiert sich selbst.

Die Stellvertretung wird ratsintern geregelt.

Art. 2 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Der Stadtpräsident oder der Statthalter führen zusammen mit einem weiteren Stadtratsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt.

Art. 3 Departementsaufteilung

Zu Beginn einer Amtsdauer wird jedem Mitglied des Stadtrats ein Departement zugeteilt. Der Stadtrat ist bei der Zuteilung der Departemente gehalten, die fachliche Eignung der Mitglieder zu berücksichtigen.

Art. 4 Sitzungen und Protokoll

Der Stadtrat trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr.

Die Stadtratssitzungen finden in der Regel am Montagabend statt und beginnen um 16.00 Uhr.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 5 Aufgaben

Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Stadtverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieser Organisationsverordnung einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 44 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Erlass von Verordnungen soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- b. Festlegung der Legislaturziele;
- c. Finanzplanung;
- d. Stellenpläne;
- e. Anstellungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- f. Wahlen:
 - der Delegierten der Stadt in Zweckverbände;
 - der Kommissionsmitglieder;
 - der Vertreter der Stadt in alle anderen Körperschaften;
- g. Investitionen im Rahmen des Budgets;
- h. Entscheide über Baugesuche in folgenden Fällen:
 - Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 82 KRG;
 - wenn Einsprache erhoben wurde;
 - wenn sich der Stadtrat den Bauentscheid vorbehalten hat;
- i. Entscheide über Baubussen;
- j. Erlass von Wiederherstellungsverfügungen;
- k. Entscheide über Beschwerden gegen Bauentscheide der Baukommission;
- l. Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

II. Stadtpräsident

Art. 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtpräsidenten richten sich nach Art. 46 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Präsidiert den Stadtrat;
- b. Vorsitz in der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung der Stadt nach aussen.

Art. 7 Nebenamtliche Tätigkeit

Die nebenamtliche Tätigkeit des hauptamtlich tätigen Stadtpräsidenten darf nicht zu einer Vernachlässigung der Pflichten bzw. zu einem Interessenskonflikt gegenüber der Stadt führen. Der Stadtrat ist zu informieren. Die Entschädigungen aus nebenamtlicher Tätigkeit stehen dem Stadtpräsidenten zu.

III. Geschäftsleitung

Art. 8 Funktion und Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Stadtrates zuständig. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber, dem technischen Leiter des Bauamtes und dem Betriebsleiter des Zweckverbandes Falknis. Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Stadtpräsident oder sein Stellvertreter führen zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Sitzungen und Protokoll

Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden in der Regel am Mittwochnachmittag statt und beginnen um 14.00 Uhr.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsleitung genehmigt.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

Art. 11 Aufgaben

Die Aufgaben richten sich nach Art. 47 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Anstellungen von Mitarbeitern der Stadt mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;
- c. Festwirtschaftsbewilligungen;

- d. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke;
- e. Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets;
- f. Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets gemäss geltender Submissionsgesetzgebung und dem Handbuch öffentliches Beschaffungswesen. Insbesondere gilt die Verordnung über die Arbeitsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Stadt Maienfeld. Die Anbieter müssen voneinander wirtschaftlich unabhängig sein (keine gegenseitigen Beteiligungen etc.);
- g. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu höchstens Fr. 20'000.00 (einmalig) bzw. bis zu höchstens Fr. 5'000.00 (wiederkehrend) und in der Summe von höchstens Fr. 75'000.00 pro Jahr.

IV. Schule

Art. 12 Schulverband Bündner Herrschaft

Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweilige Schulordnung und die Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.

Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf je zwei Vertreter in den Schulrat, wobei der jeweilige Bildungsverantwortliche der Exekutive der Verbandsgemeinden von Amtes wegen Mitglied des Schulrates ist. Der zweite Vertreter der Stadt Maienfeld wird durch den Stadtrat gewählt.

V. Baukommission

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten der Baukommission und vier weiteren Mitgliedern. Die Leitung Bauverwaltung nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

Präsident der Baukommission ist der Stadtrat, welcher die Aufgaben Bau, Verkehr und öffentliche Sicherheit betreut. Die Baukommission bezeichnet einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Baukommission sein.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Präsident der Baukommission führt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Baukommission oder der Leitung Bauverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Sitzungen und Protokoll

Die Baukommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Baukommission genehmigt.

Die Sitzungen der Baukommission finden in der Regel am Dienstagabend statt und beginnen um 18.30 Uhr.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt. Die Geschäftsleitung wird in geeigneter Form informiert.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben richten sich nach Art. 55 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Die Baukommission entscheidet erstinstanzlich über Baugesuche. Bei Baugesuchen und Einsprachen gemäss Art. 5 lit. h bis j stellt sie Antrag an den Stadtrat.

VI. Abnahme Amtseid

Art. 17 Eidespflicht

Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden vor dem Amtsantritt vereidigt.

Art. 18 Eidesformel

Die Eidesformel lautet wie folgt:

Ihr als gewählter (gewählte) ... werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen treu zu befolgen, in allen Amtsgeschäften nach Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person zu handeln, den an Euch gelangenden Einberufungen, Vorbehalt statthafter Verhinderungsgründe, Folge zu leisten, die in Eurer Amtspflicht liegenden Geschäfte pflichtgemäss zu erfüllen, was geheim zu halten ist, geheim halten zu wollen.

Art. 19 Worte des Eides

Ich schwöre es! (allenfalls Handgelübde: Ich gelobe es!)

Art. 20 Wiedervereidigung

Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben vor jeder neuen vierjährigen Amtsperiode den Eid abzulegen.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat vom 03.04.2023 per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Stadt Maienfeld vom 01.06.2013, welches vom Stadtrat am 09.12.2013 und 07.12.2015 teilrevidiert wurde.